

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Die Vorsitzende

nur per E-Mail:
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Landesbeauftragte für Daten-
schutz Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Barbara Körffer
Durchwahl: 988-1216
Aktenzeichen:
LD5-27.13/19.001

Kiel, 27. August 2019

Schriftliche Anhörung zum Antrag "Extremisten entwaffnen" (Drucksachen 19/1316 und 19/1331)

Ihr Schreiben vom 3. Juli 2019

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Dr. Galka,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den oben genannten Anträgen, die ich hiermit gern wahrnehme.

1. Zum Antrag des SSW, Drucksache 19/1316

Der SSW beantragt eine Bundesratsinitiative mit dem Inhalt, dass die Tatsache, dass eine Person als Extremist bei den Behörden gespeichert ist, alleine ausreichend ist, um die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit festzustellen.

Offen bleibt dabei die genaue Definition des Begriffs Extremist. Ob ein „Extremist“ stets als unzuverlässig im Sinne des Waffenrechts anzusehen ist, ist im Grunde genommen keine datenschutzrechtliche Frage, sondern eine fachliche waffenrechtliche Frage.

Datenschutzrechtliche Belange sind jedoch bei dem eigentlichen Inhalt des Antrags berührt. Denn der Antrag geht nicht dahin, dass die Extremisteneigenschaft positiv festgestellt werden soll. Es soll vielmehr die Speicherung bei einer nicht näher genannten Behörde ausreichen, um – für die Waffenbehörde vermutlich verbindlich – die Rechtsfolge der Unzuverlässigkeit im

Sinne des Waffenrechts auszulösen. Dabei geht der Antrag offenbar davon aus, dass der ursprünglichen Speicherung bei der Behörde eine abschließende Prüfung und Feststellung der Extremisteneigenschaft zugrunde liegt. Diese Annahme ist jedoch in mehrfacher Hinsicht problematisch. Eine gesetzliche Definition des Begriffs „Extremist“ gibt es nicht. Es gibt politisch motivierte Straftaten, und es gibt Bestrebungen im Sinne des Verfassungsschutzgesetzes, die von der Verfassungsschutzbehörde beobachtet werden. Ist eine Person wegen einer politisch motivierten Straftat rechtskräftig verurteilt worden, dürfte die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit für die Waffenbehörde unschwer zu begründen sein. Bei der Polizei sind jedoch nicht nur rechtskräftig verurteilte Straftäter gespeichert. Für eine Speicherung auch in polizeilichen Informationssystemen reicht bereits die Aufnahme eines Ermittlungsverfahrens aus (siehe etwa die Voraussetzung für das Anlegen einer Kriminalakte in § 189 Abs. 1 Satz 4 LVwG „Personen, die einer Straftat verdächtig sind“). Auch für die Speicherung in Datenbanken wie der Antiterrordatei und der Rechtsextremismusdatei ist nicht in allen Fällen eine rechtskräftige Verurteilung erforderlich, sondern es reichen durch Tatsachen gerechtfertigte Annahmen für eine Speicherung aus. Zudem dürfen darüber hinaus auch Kontakt- und Begleitpersonen zu diesen Personen gespeichert werden.

Gleiches gilt für die bei der Verfassungsschutzbehörde gespeicherten Daten. Für die Speicherung von Personen in Dateien der Verfassungsschutzbehörde reicht es nach § 11 LVerfSchG aus, dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Person an Bestrebungen oder Tätigkeiten teilnimmt, die zu beobachten Aufgabe der Verfassungsschutzbehörde ist.

Der Antrag des SSW würde bedeuten, dass die Waffenbehörde diesen gespeicherten Personen ohne eine eigene Prüfung und Bewertung die waffenrechtliche Zuverlässigkeit absprechen müsste. Hiervor kann aus datenschutzrechtlicher Sicht nur eindringlich gewarnt werden. Polizei und Nachrichtendienste haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben gesetzliche Befugnisse, bereits Verdachtsfälle zu speichern und diese Erkenntnisse mit anderen Behörden auszutauschen. Begründet wird dies stets damit, dass Behörden diesen Austausch für ihre eigenen Ermittlungen oder Beobachtungen benötigen. Gerade bei überörtlich handelnden Straftätern oder Bestrebungen ergibt sich oft erst aus der Zusammenschau der bei mehreren Behörden vorhandenen Einzelerkenntnisse ein vollständiges und schlüssiges Bild. Ermittlungen und Beobachtungen können so effektiviert werden. Dass auch Verdachtsfälle gespeichert werden dürfen, darf jedoch nicht dazu führen, dass diese ungeprüft und ohne eigene Würdigung von anderen Stellen als Grundlage für belastende Verwaltungsakte übernommen werden. Dadurch würden sich fehlerhafte Einschätzungen der ursprünglich speichernden Behörde manifestieren und die betroffenen Personen in nicht mehr zumutbarer und angemessener Weise beeinträchtigen. Daher sollte es dabei bleiben, dass Erkenntnisse anderer Behörden von der Waffenbehörde nicht ohne eigene Bewertung übernommen werden sollten.

2. Zum Antrag der SPD, Drucksache 19/1331

Der Antrag der SPD setzt hingegen bei der vorgelagerten Frage an, wie die Waffenbehörde an die Informationen gelangt, die sie für die Prüfung der Zuverlässigkeit der Antragsteller benötigt. Durch die Einführung einer Regelanfrage bei den Verfassungsschutzbehörden zielt er darauf ab, der Waffenbehörde alle für die Entscheidung relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen. Gegen diesen Antrag sprechen keine datenschutzrechtlichen Bedenken. Da Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG liefern können, ist die Eignung solcher Anfragen bei den

Verfassungsschutzbehörden für die Aufgabenerfüllung der Waffenbehörden nachvollziehbar. Mildere Mittel sind mir nicht bekannt. In Anbetracht der Rechtsgüter, zu deren Schutz die Zuverlässigkeitsprüfung von Antragstellern erfolgt, erscheint eine Anfrage bei den Verfassungsschutzbehörden auch nicht unverhältnismäßig. Die Verfassungsschutzbehörden würden durch diese Änderung nicht zu weitergehenden Auskünften an andere Behörden verpflichtet, als sie es nach dem geltenden Landesverfassungsschutzgesetz bereits sind. Dies stellt § 43 Abs. 2 WaffG klar, der eine Übermittlungspflicht nur im Rahmen datenschutzrechtlicher Übermittlungsbefugnisse statuiert (vgl. dazu Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes, Umdruck 19/2478). Damit ist sichergestellt, dass die Verfassungsschutzbehörde nicht verpflichtet wird, personenbezogene Daten an die Waffenbehörde zu übermitteln, die sie für geheimhaltungsbedürftig hält.

Entsprechend hat der Gesetzgeber in § 5 Abs. 5 WaffG bereits die Einholung von Auskünften bei der Justiz und bei der Polizei vorgesehen, die ebenfalls Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit begründen können.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Einschätzungen weiterhelfen zu können, und stehe gern für nähere Erörterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marit Hansen
Landesbeauftragte für Datenschutz